

# VERLEIHKRITERIEN & ERMESSENSGEBRAUCH ZUR AUSLEIHE VON MOBILEN ENDGERÄTEN AN SCHÜLERINNEN & SCHÜLER

## 1 ANGABEN ANTRAGSTELLER BZW. ENTLEIHER

---

Schülerin/ Schüler:      **Name**      **Vorname**

---

PLZ      Wohnort      Straße

## 2 KRITERIEN FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUSLEIHE

Befreiung nach den Bestimmungen der Lernmittelverordnung

Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbILG

oder zusätzlich z.B.

Bezug von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Kinderzuschlag nach dem BKKG

Wohngeld nach dem WoGG

Sonstiges: .....

## 3 BEGRÜNDUNG

### 4.1. Insbesondere bei getroffener Einzelfallentscheidung

## 4 UNTERSCHRIFT

---

Datum      Verantwortliche/Verantwortlicher Schulleiter

## **5 ERLÄUTERUNGEN ZUR BEDÜRFTIGKEITSPRÜFUNG**

Eine förmliche Bedürftigkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Auch wenn der Verleih des mobilen Endgerätes ein privatrechtliches Vertragsgeschäft ist, handelt es sich bei der Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler ein Leihgerät erhält, um eine Ermessensentscheidung im öffentlich-rechtlichen Kontext, die vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Der Bezug einer der vorstehend genannten Leistungen ist keine zwingende Voraussetzung und die Nichterfüllung dieses Kriteriums steht dem Verleih auch nicht entgegen. Es können auch Schülerinnen und Schüler für ein Leihgerät in Betracht kommen, deren Familie sich in einer anderen sozialen bzw. finanziellen Notlage befindet, die bewirkt, dass kein mobiles Endgerät zur Verfügung steht. Grundsätzlich handelt es sich um eine zu begründende Einzelfallentscheidung, ob ein Endgerät verliehen wird.